Der Bundesrat als Rechtspflegeorgan des Reiches.

8 1.

Der Wirkungskreis des Bundesrats erstreckt sich auf alle Gebiete staatlicher Wirksamkeit. Als Organ der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt tritt der Bundesrat in Tätigkeit. Seine Zuständigkeit umfaßt grundsätzlich alle Funktionen der Reichsstaatsgewalt. es sei denn, daß Gesetz oder Verfassung diese ausdrücklich anderen Reichsorganen übertragen haben. Die wichtigsteu Funktionen, die dem Bundesrat zukommen, sind nun im Art. 5 und 7 I der Reichsverfassung geregelt. Die Gesetzgebung steht also, wie wir ersehen können, dem Bundesrat unbedingt zu: die Funktion der Verwaltung aber nur dann. falls nicht die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz ein anderes bestimmen. Wenn nun der Bundesrat nicht nur ein volles Mitwirkungsrecht bei der Feststellung des Gesetzesinhalts (praeceptum legis) hat, sondern auch den formellen Gesetzesbefehl (sanctio legis) erläßt, so tritt damit am deutlichsten seine Stellung als Träger der Reichssouveräuität hervor. In seiner Eigenschaft als Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgan zeigt der Bundesrat monarchische Funktionen: in schroffstem Gegensatz zu seiner Tätigkeit als Rechtspflegeorgan. Denn daß ein Monarch grundsätzlich keine richterlichen Funktionen ausüben darf1), gilt als unbestrittener Satz im Staatsrecht des modernen Verfassungsstaates. Als Organ der Rechtspflege nun entfaltet der

¹⁾ Für Preußeu s. Hubrich, Arch. f. öff. R. XXII S. 352.